

Nr.

Verordnung über die Standortförderung (StaFöV)

vom unbekannt (Stand unbekannt)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 9 Absatz 1, 16b Absatz 2, 16b Absatz 3, 16d Absatz 2 sowie 16h Absatz 3 des Gesetzes über die Standortförderung und die Regionalpolitik,

auf Antrag des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes,

beschliesst,

1 Verbesserung der Rahmenbedingungen

§ 1 *Fokusprogramm Standortförderung*

¹ Damit eine Massnahme in das Fokusprogramm gemäss § 2 Absatz 2 des Gesetzes über die Standortförderung und die Regionalpolitik vom 19. November 2001¹ aufgenommen wird, sie muss die folgenden Kriterien bestmöglich erfüllen:

- a. Sie soll mindestens einen der sechs Standortfaktoren Innovation, Arbeitskräftepotential, Erreichbarkeit, Kostenumfeld, Struktur oder Lebensqualität relevant stärken und somit den Wirtschaftsstandort Luzern fördern.
- b. Sie soll mindestens alle 4 Jahre evaluiert werden können.
- c. Sie soll für Wirtschaft und Verwaltung administrativ effizient umsetzbar sein.
- d. Sie soll zusätzlich und finanziell möglichst flexibel steuerbar sein.

¹ SRL Nr. [900](#)

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

2 Vergünstigung von Erschliessungen

§ 2 *Gesuch*

¹ Gesuche um Beiträge gemäss § 9 Absatz 1 Buchstabe g des Gesetzes über die Standortförderung und Regionalpolitik² können nur für Areale eingereicht werden, welche im kantonalen Richtplan als Entwicklungsschwerpunkte und strategische Arbeitsgebiete festgesetzt sind.

² Ein Gesuch kann gestellt werden, wenn ein ausgearbeitetes Bauprojekt vorliegt.

³ Mit dem Gesuch sind die für eine umfassende und abschliessende Prüfung und Beurteilung des Vorhabens notwendigen Unterlagen einzureichen, mindestens jedoch

- a. einen Beschrieb und Planungsunterlagen des Bauprojekts;
- b. eine detaillierte Aufstellung der Gesamtkosten;
- c. einen Beschrieb und die Höhe der beantragten oder bereits zugesicherten Kostenbeteiligungen durch Bund, Kanton und Gemeinden sowie Dritte;
- d. die Terminplanung;
- e. die Bemessung des Mehrwerts gemäss § 105b Absatz 2 des Planungs- und Baugegesetzes vom 7. März 1989³.

§ 3 *Zuständigkeiten*

¹ Die Gemeinde hat ihr Gesuch bei der Dienststelle Raum und Wirtschaft einzureichen.

² Die Dienststelle Raum und Wirtschaft und die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur prüfen das Gesuch sowie die Schlussabrechnung und kontrollieren die Bedingungen und Auflagen sowie den Baufortschritt.

³ Der Regierungsrat sichert den Gemeinden den Beitrag unter Vorbehalt der Ausgabebewilligung der zuständigen Verwaltungseinheit nach dem des Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen vom 13. September 2010⁴ und der Verordnung zum Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen vom 17. Dezember 2010⁵ zu. Er kann die kantonalen Beiträge an Bedingungen und Auflagen knüpfen.

§ 4 *Anrechenbare Erschliessungskosten*

¹ Der Kanton richtet Beiträge ausschliesslich für die strassenseitigen Grund- und Groberschliessung sowie die dadurch ausgelösten Ersatzmassnahmen aus.

² Es werden ausschliesslich Baukosten der Erschliessung mitfinanziert. Darin inbegriffen sind die Kosten für den damit zusammenhängenden Landerwerb.

² SRL Nr. [900](#)

³ SRL Nr. [735](#)

⁴ SRL Nr. [600](#)

⁵ SRL Nr. [600a](#)

³ Planungs- und Bewilligungskosten, Kosten für die Standortentwicklung und die Erschliessung für die Wasserver- und Entsorgung sowie für die Energieversorgung werden hingegen nicht berücksichtigt.

§ 5 *Restkostenbeteiligung*

¹ Ein kantonaler Beitrag wird lediglich an die Restkosten der Gemeinde ausgerichtet.

² Von den Baukosten der Erschliessung sind insbesondere abzuziehen:

- a Kostenbeteiligungen von Bund, Kanton und Gemeinden sowie Dritten;
- b Mehrwertabgaben und Infrastrukturverträge der Gemeinden nach dem maximalen Satz gemäss § 105b Absatz 2 des Planungs- und Baugesetzes⁶.

§ 6 *Beitragsbemessung*

¹ Die Bemessung und Gutsprache des kantonalen Beitrags erfolgt in Ergänzung zu § 4 des Gesetzes über die Standortförderung und Regionalpolitik⁷:

- a. im Einzelfall;
- b. unter Berücksichtigung der Interessen des Kantons und aller Beteiligten;
- c. bis zu einer maximalen Beteiligung von 50 Prozent an den Restkosten der Gemeinde.

§ 7 *Auszahlung*

¹ Die rechtskräftig zugesicherten Beiträge werden von der Dienststelle Raum und Wirtschaft nach Baufortschritt und im Rahmen des zur Verfügung stehenden Vorschlagkredits ausbezahlt.

² Die Schlusszahlung erfolgt nach Vorliegen und Überprüfung der Schlussabrechnung und der Erfüllung aller Bedingungen und Auflagen. Die Gemeinde hat die dafür benötigten Belege und Bestätigungen einzureichen.

³ Die kantonalen Beiträge sind ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn:

- a. gesetzliche Bestimmungen verletzt wurden;
- b. Beiträge mit falschen Angaben beantragt wurden;
- c. Bedingungen oder Auflagen missachtet wurden oder
- d. grössere Abweichungen vom Kostenteiler zu Ungunsten des Kantons feststellbar sind.

⁶ SRL Nr. [735](#)

⁷ SRL Nr. [900](#)

3 Einzelbetriebliche Fördermassnahmen

§ 8 *Berechtigte Unternehmen*

¹ Im kantonalen Handelsregister eingetragene Unternehmen mit wirtschaftlicher Präsenz im Kanton Luzern haben im Rahmen der verfügbaren Mittel Anspruch auf Förderbeiträge für Tätigkeiten und Massnahmen im Bereich Forschung und Innovation.

§ 9 *Förderberechtigte Tätigkeiten und Massnahmen*

¹ Als förderberechtigte Tätigkeiten und Massnahmen gelten Grundlagenforschung, industrielle Forschung sowie experimentelle Entwicklung (inkl. damit zusammenhängende Managementaufgaben), wenn diese den fünf Hauptkriterien gemäss OECD-Frascati-Handbuch entsprechen.

§ 10 *Bemessungsgrundlagen*

¹ Die Förderbeiträge bemessen sich an den:

- a. Personalaufwendungen,
- b. Investitionsaufwendungen (Abschreibungen auf Investitionen in Anlagen),
- c. Auftragsforschungsaufwendungen,

wobei dies Aufwendungen im Kanton und diejenigen, für die das Unternehmen Managementaufgaben wahrnimmt, sind.

² Das massgebende Geschäftsjahr ist dasjenige, welches dem Jahr, in welchem das Gesuch eingereicht wird, ein Jahr vorangeht. Entspricht das Geschäftsjahr nicht dem Kalenderjahr, so gilt als Bemessungsgrundlage der letzte ordentlich revidierte Abschluss vor dem 1. Januar des jeweiligen Gesuchsjahres.

³ Das Unternehmen hat:

- a. die getätigten Aufwendungen und Investitionen anhand einer ordentlich revidierten Jahresrechnung nachzuweisen und
- b. einen Bericht über nichtfinanzielle Belange gemäss Art. 964b Absatz 1 Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. März 1911⁸, einzureichen und
- c. die im Bereich Forschung und Innovation tätigen Arbeitnehmenden (Name, Personal- und Sozialversicherungsaufwand, Funktion und Arbeitspensum) auf Basis der Stellenbeschriebe zu benennen und
- d. detailliert seine Tätigkeiten und Massnahmen, aufgliedert nach Ziel und Inhalt, Methode bzw. Vorgangsweise und Neuheit, zu dokumentieren, und bei Auftragsforschung Kopien der Forschungsverträge und Tabellen (Konto) über die gesamt-haft bezahlten Aufwendungen vorzulegen.

⁸ [SR|220]]

§ 11 *Fördersätze*

¹ Die Fördersätze betragen:

- a. 30 Prozent für Personalaufwendungen.
- b. 20 Prozent für Investitionsaufwendungen.
- c. 10 Prozent für Auftragsforschungsaufwendungen.

§ 12 *Auszahlungsart*

¹ Werden Förderbeiträge als qualifizierte Steuergutschriften gewährt, sind diese binnen vier Jahren ab dem Zeitpunkt, in welchem ein Unternehmen die Bedingungen für die Auszahlung des Förderbeitrags erfüllt, auszuführen.

² Als Finanzhilfe gewährte Förderbeiträge werden innert angemessener Frist ausbezahlt.

§ 13 *Fristen*

¹ Gesuche sind bis zum 30. April des Gesuchsjahres bei der zuständigen Stelle einzureichen.

² Die zuständige Stelle eröffnet ihren Entscheid bis zum 30. September des Gesuchsjahres.

§ 14 *Zuständige Stelle*

¹ Die zuständige Stelle gemäss § 16g des Gesetzes über die Standortförderung und die Regionalpolitik⁹ ist die Dienststelle Raum und Wirtschaft.

² Die zuständige Stelle legt die weiteren Einzelheiten des Verfahrens fest, insbesondere die Details der einzureichenden Angaben und Nachweise.

§ 15 *Übergangsbestimmungen zu § 13*

¹ Für das Gesuchsjahr 2026 gelten folgende Fristen:

- a. Gesuche sind innert eines Monats nach Inkrafttreten des Gesetzes bei der zuständigen Stelle einzureichen.
- b. Die zuständige Stelle eröffnet ihren Entscheid innert zwei Monaten seit Ablauf der Frist zur Gesuchseinreichung.

⁹ SRL Nr. [900](#)

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	keine Angabe	keine Angabe	Erstfassung	

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
keine Angabe	keine Angabe	Erlass	Erstfassung	